

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 33 c Abs. 3 der Gewerbeordnung (GewO)
(Geeignetheitsbestätigung)**

(Bitte beim Ausfüllen die Erläuterungen zur Verwendung des Formblattes beachten)

1. Antragsteller/-in:

(natürliche oder juristische Person)

_____ (Name/Vorname oder Firma)

Anschrift: _____

(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Aufstellenerlaubnis erteilt am _____ von _____

(ausstellende Behörde)

2. Gaststätte, Spielhalle:

Name (z.B. der Gaststätte): _____

Anschrift des Aufstellungsbetriebes: _____

(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

3. Aufstellungsraum (z.B. Gastzimmer, Nebenzimmer):

4. Anzahl der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit:

die aufgestellt werden sollen: _____

5. Sind bereits Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt?

ja Anzahl: _____

nein

6. Grundfläche der Spielhalle: _____ m²

(Bei Aufstellung in Spielhallen)

7. Werden in der Spielhalle alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht?

ja nein

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragstellers/-in
des/der Vertretungsberechtigten

(Der Antrag ist mit Originalunterschrift zu übermitteln)

Antrag auf Erteilung einer Geeignetheitsbestätigung

Zu 1.) Antragsteller/-in

Da Automatenaufsteller nur natürliche oder juristische Personen sein können, können auch nur diese Antragsteller/-in sein. Wird die Automatenaufstellung in der Rechtsform einer Personengesellschaft (z.B. OHG, KG; GdB) ausgeübt, sind Gewerbetreibende und damit Automatenaufsteller der oder die geschäftsführungsbefugten natürlichen oder juristischen Personen. In diesen Fällen ist für jede geschäftsführungsbefugte Person Nr. 1 des Formblattes gesondert auszufüllen.

Da die Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nur mit der nach § 33 c Abs. 1 GewO notwendige Aufstellenerlaubnis möglich ist, sind die Angaben über die Erteilung der Aufstellenerlaubnis nötig.

Zu 2.) Aufstellungsort

Da Geld- und Warenspielgeräte nur in den im § 1 und 2 der Spielverordnung genannten Betrieben aufgestellt werden dürfen, sind Angaben über den vorgesehenen Aufstellungsort und die Art des Aufstellungsbetriebes notwendig.

Zu 3.) Aufstellungsraum

Bei Schank- oder Speisewirtschaften ist die Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nur in den Räumen zulässig, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Es sind daher Angaben über den vorgesehenen Aufstellungsraum zu machen.

Zu 4.) Anzahl der Spielgeräte

Da in Gaststätten und Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher höchstens drei Geld- oder Warenspielgeräte und in Spielhallen je volle 12 m² reine Spielhallenfläche nur ein Geldspielgerät aufgestellt werden darf, sind Angaben über die Anzahl der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sowie zur Frage, ob bereits Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt sind, zu machen. Aus diesem Grunde sind auch Angaben über die Grundfläche der Spielhalle (siehe Nr. 6) erforderlich. Auf die Regelungen der Spielverordnung wird verwiesen.

Zu 7.) Abgabe alkoholischer Getränke in Spielhallen

Da in Spielhallen, in denen alkoholische Getränke abgegeben werden, auch nur drei Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt werden können, unabhängig von der Fläche der Spielhalle, sind Angaben zur Abgabe der alkoholischen Getränke zu machen.

Datenschutzhinweis:

Ihre Angaben werden beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr der Stadt Regensburg gespeichert. Nach Art. 16 Abs. 2 BayDSG wird darauf hingewiesen, dass Ihre Angaben gem. § 11 GewO erforderlich sind.

Tel.-Nr. des/der zuständigen Ansprechpartners/-in: 0941/507-5325